

Corona-Krise Maßnahmen zur Liquiditätssicherung

Dr. Kleeberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Member Crowe Global

Auswirkungen der Krise auf die Liquidität

Die aktuelle Corona-Pandemie gefährdet nicht nur die Gesundheit der Menschen, sondern stellt zunehmend auch die nationale und internationale Wirtschaft vor schwierige Herausforderungen. Weltweit sind Unternehmen mit unterbrochenen Lieferketten, verzögerten Zahlungen und dem allgemein sinkenden Konsum konfrontiert. Einige Unternehmen müssen sogar für unbestimmte Zeit ihren Betrieb komplett einstellen. Die Auswirkungen des Corona-Virus bedrohen hierbei die Liquidität und damit auch die Existenz einer Vielzahl von Unternehmen. Diese wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie versucht die Bundesregierung aktuell, mit einem milliardenschweren Schutzschirm abzdämpfen.

Für die Überbrückung von Liquiditätsengpässen stehen den Unternehmen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, welche der Gesetzgeber teilweise auch kurzfristig geschaffen hat. Diese reichen von flexiblem Kurzarbeitergeld über Liquiditätshilfen durch Steuerstundungen bis hin zu Überbrückungskrediten und weiteren staatlichen Fördermaßnahmen. Die betroffenen Unternehmen müssen nun den nötigen Liquiditätsbedarf objektiv und transparent ermitteln und die geschaffenen Möglichkeiten ausnutzen, um den Fortbestand des Unternehmens zu sichern.

Sicherung des kurzfristigen Liquiditätsbedarfs

Die KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) und die Bürgschaftsbanken der Länder stellen für Unternehmen, die aufgrund der aktuellen

Pandemie einen kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben, Liquiditätshilfen zur Verfügung. Dabei ist zu beachten, dass Unternehmen, Selbständige und Freiberufler, die eine Finanzierung aus diesen Förderprogrammen nutzen möchten, sich im ersten Schritt zunächst an ihre Hausbank bzw. ihren Finanzierungspartner wenden müssen, um dort einen Antrag auf eine Liquiditätshilfe zu stellen. Diese wiederum prüft den Antrag "schnell und unbürokratisch" und leitet diesen anschließend an die KfW oder die Landesbanken weiter. Die Entscheidung über die Gewährung des Kredits obliegt jedoch letztlich der jeweiligen Hausbank bzw. dem Finanzierungspartner. Aktuell sollen die beantragten Kreditsummen auf Basis der extremen zeitlichen Dringlichkeit zeitnah ausgezahlt werden können. Die KfW hält in diesem Zusammenhang aktuell im Wesentlichen drei Unterstützungsmaßnahmen vor:

1. Unternehmerkredit

Der Unternehmerkredit ist vorgesehen für Bestandsunternehmen, die länger als fünf Jahre am Markt sind. Die antragstellenden Unternehmen dürfen einen Jahresumsatz von EUR 2 Mrd. (bislang EUR 500 Mio.) nicht überschreiten. Die KfW übernimmt einen Teil des Risikos der Bank, bei der ein Kredit für Investitionen und Betriebsmittel beantragt wird. Für große Unternehmen gilt eine Risikoübernahme von bis zu 80 %; für kleine und mittlere Unternehmen gilt sogar eine Risikoübernahme bis zu 90 %. Hierdurch werden die Chancen auf eine Kreditzusage deutlich erhöht. Die Höchstgrenze solcher Kredite, die

für die Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit des jeweiligen Unternehmens notwendig sind, liegt bei EUR 200 Mio.

2. Wachstumskredit

Den sogenannten Wachstumskredit können ebenfalls Unternehmen beantragen, die länger als fünf Jahre am Markt sind. Die Unternehmen dürfen einen Jahresumsatz von EUR 5 Mrd. (vor der Pandemie lag die Grenze bei EUR 2 Mrd. nicht überschreiten. Den Kredit erhalten die Unternehmen auch in diesem Fall von ihren Hausbanken. Die KfW übernimmt bis zu 70 % der Risiken für diese Kredite, die für die allgemeine Finanzierung des Unternehmens gedacht sind. Die bisherige Beschränkung des Wachstumskredits auf (Digitalisierungs-)Innovationen gilt in diesem Zusammenhang erst einmal nicht mehr.

3. ERP-Gründerkredit-Universell

Der ERP-Gründerkredit-Universell gilt für junge Unternehmen, die weniger als fünf Jahre am Markt sind. Bei diesem Modell übernimmt die KfW bei großen Unternehmen bis zu 80 % und bei kleinen und mittleren Unternehmen bis zu 90 % des Risikos. Diese Möglichkeit besteht für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von höchstens EUR 2 Mrd. (bisher EUR 500 Mio.).

Die KfW bereitet zudem derzeit für Unternehmen aller Größenklassen noch ein weiteres Sonderprogramm zur Liquiditätssicherung vor. Es geht hierbei um eine deutliche Verbesserung der Risikoübernahmen bei Investitionsmitteln (Haftungsfreistellungen). Diese sollen bei Betriebsmitteln bis 80 % und bei Investitionen bis zu 90 % betragen.

Die verschiedenen Programme stehen nur solchen Unternehmen zur Verfügung, die aufgrund der aktuellen Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Konkret sind damit solche Unternehmen gemeint, die zum Stichtag 31.12.2019 noch nicht in erkennbaren finanziellen Schwierigkeiten waren.

Bürgschaften

Unternehmen haben auch die Möglichkeit, Bürgschaften für Betriebsmittel zu beanspruchen und können so eine Finanzierung des

Liquiditätsbedarfs durch ihre Hausbanken erhalten. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur für Unternehmen, die bis zur Corona-Krise tragfähige Geschäftsmodelle hatten.

Über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken kann eine kostenfreie Anfrage für Finanzierungsvorhaben bis zu EUR 2,5 Mio. gestellt werden. Bisher galt hier eine Obergrenze von EUR 1,25 Mio., die jedoch aufgehoben wurde. Sollte das Finanzierungsvorhaben über EUR 2,5 Mio. liegen, sind die Bürgschaftsbanken der jeweiligen Länder zuständig.

Soforthilfe für Kleinunternehmen und Solo-Selbständige

Die finanziellen Soforthilfen für kleine Unternehmen gelten für alle Wirtschaftsbereiche sowie Solo-Selbständige und Angehörige der freien Berufe mit bis zu zehn Beschäftigten. Das Gesamtvolumen dieser Soforthilfen umfasst bundesweit bis zu EUR 50 Mrd. Im Einzelnen ist vorgesehen, dass es eine Einmalzahlung bis zu EUR 9.000 für drei Monate bei bis zu fünf Beschäftigten gibt. Sollte ein Betrieb bis zu zehn Beschäftigte haben, hat dieser Anspruch auf eine Einmalzahlung von bis zu EUR 15.000 für einen Zeitraum von drei Monaten. Es ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass es sich bei dieser staatlichen Unterstützung nicht um einen Kredit handelt, sondern um einen Zuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss. Der Zuschuss dient zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Betroffenen. So sollen Liquiditätseingänge, die u.a. durchlaufende Fixkosten entstehen, überbrückt werden können.

Für die Gewährung von Soforthilfe gilt wiederum die Voraussetzung, dass die wirtschaftlichen Schwierigkeiten in Folge der Coronapandemie entstanden sein müssen. Das Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein.

Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld

Eine weitere Maßnahme zur Liquiditätssicherung von Unternehmen stellt die Beantragung des sogenannten Kurzarbeitergelds dar. Das Kurzarbeitergeld kann nun einfacher und zu

verbesserten Bedingungen in Anspruch genommen werden. Es kann auf Antrag im Einzelfall durch die jeweilige zuständige Agentur für Arbeit gewährt werden. Es reicht für eine Beantragung von Kurzarbeitergeld aus, wenn 10 % der Beschäftigten eines Betriebs von einem Arbeitsausfall betroffen sind. Bislang musste mindestens ein Drittel der Beschäftigten betroffen sein.

Die Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet. Das Kurzarbeitergeld ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich. In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet. Die zuständige Agentur für Arbeit prüft im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergeldes vorliegen¹.

Steuerliche Liquiditätshilfen

Auch steuerpolitische Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie wurden auf den Weg gebracht. Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen sowie im Bereich der Vollstreckung werden verbessert, um somit die Liquiditätsbelastung bei Unternehmen zu verringern. Insgesamt sollen bundesweit Steuerstundungen in Milliardenhöhe gewährt werden. Sofern die Zahlung von Steuern aktuell eine erhebliche Härte darstellen sollte, können Finanzbehörden diese stunden. Die Finanzverwaltung ist angehalten, diesbezüglich keine strengen Anforderungen zu stellen.

Ebenso können auch Vorauszahlungen aufgrund der aktuellen Krisensituation angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, sollen Steuervorauszahlungen unkompliziert

und schnell auf Antrag herabgesetzt werden.

Ist ein Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen, soll zudem auch auf Vollstreckungsmaßnahmen wie z.B. Kontopfändungen bzw. Säumniszuschläge bis zum 31.12.2020 verzichtet werden.

Fazit

Eine Vielzahl von Unternehmen muss sich aktuell mit dem Thema der akuten sowie mittel- und langfristigen Liquiditätssicherung auseinandersetzen. Denn aufgrund der komplexen und nicht vorhersehbaren Corona-Krise sowie der damit verbundenen allgemeinen Unsicherheit ist schnelles und vorausschauendes Handeln elementar geworden. Für Unternehmen gilt es zunächst, intern zu analysieren, mit welchen Maßnahmen und Umstrukturierungen Kosten eingespart werden können. Darüber hinaus können aktuell verschiedene staatliche Förderungen sowie auch steuerliche Erleichterungen genutzt werden, um den Fortbestand des eigenen Unternehmens sicherzustellen. Es ist allerdings in diesem Zusammenhang essenziell, dass die verschiedenen Möglichkeiten schnellstmöglich eingeleitet werden.

Für Ihre Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner:

Robert Hörtnagl, RA
Tel. + 49(0)89-55983-201
robert.hoertnagl@crowe-kleeberg.de

Michael Vodermeier, StB
Tel. + 49(0)89-55983-274
michael.vodermeier@crowe-kleeberg.de

Prof. Dr. Christian Zwirner, WP/StB
Tel. + 49(0)89-55983-248
christian.zwirner@crowe-kleeberg.de

¹ Vgl. hierzu auch unsere gesonderten arbeitsrechtlichen Ausführungen zur Kurzarbeit in der Corona-Krise sowie unsere Hinweise zu den steuerlichen Erleichterungen für Unternehmen in der Corona-Krise unter www.kleeberg-coronavirus.de